

Das Anti-Gold-Plating-Reformprojekt des Bundes¹

Evelyn Schmidt

- I. Einleitung
- II. Zum Begriff „Gold-Plating“
 - 1. Herkunft und Hintergrund
 - 2. Verwendung im Kontext der Europäischen Gemeinschaft
 - 3. Übernahme in der innerstaatlichen Politik
 - 4. Verfügbare Definitionen für „Gold-Plating“
 - 5. Zielsetzung des Reformprojektes und Definition „Gold-Plating“ in diesem Kontext
- III. Ablauf des Reformprojektes
 - 1. Bestandaufnahme Jänner bis Juni 2018
 - 2. Vorbereitung der Sammelnovelle Juli 2018 bis Februar 2019
 - 3. Parlamentarisches Verfahren Februar bis Mai 2019
- IV. Ausgewählte Inhalte des Anti-Gold-Plating-Gesetzes 2019
- V. Ausblick
 - 1. Rundschreiben des BMVRDJ-VD: Vermeidung von zukünftigem Gold-Plating
 - 2. Mögliche Weiterführung des Reformprojektes?
- VI. Resümee

I. Einleitung

Das „Regierungsprogramm 2017-2022“ der Bundesregierung für die XXVI. Gesetzgebungsperiode sah in seinem Kapitel „Moderner Verfassungsstaat“ eine Deregulierung und Rechtsbereinigung vor, die unter anderem die „Evaluierung von Rechtsnormen einschließlich Staatsverträgen auf ihre Notwendigkeit (inklusive Prüfung der Übererfüllung von EU-Recht)“ beinhaltete. Der Begriff Gold-Plating (zur Begriffsbestimmung s. Punkt II) schien noch an weiteren Stellen des Regierungsprogramms auf und zwar in

¹ Diesem Beitrag liegt ein Vortrag im Rahmen der Linzer Legistik-Gespräche von November 2018 zugrunde; er berücksichtigt aber auch die weiteren Entwicklungen bis zum August 2019.

den Kapiteln „Europa und Außenpolitik“ (im Unterkapitel „Europäische Union nach dem Grundsatz der Subsidiarität aktiv mitgestalten“),² „Finanzen und Steuern“, „Wirtschaftsstandort und Entbürokratisierung“, „Arbeit“, „Verkehr und Infrastruktur“ sowie „Landwirtschaft und ländlicher Raum“.

Bereits aus der prominenten und mehrfachen Platzierung des Begriffs ist erkennbar, dass die Bundesregierung der Zurücknahme bzw. Vermeidung von Gold-Plating eine zentrale Rolle in ihren Entbürokratisierungs- und Deregulierungsbemühungen einräumte. Dementsprechend war das Reformprojekt „Rücknahme der Übererfüllung von Unionsrecht (Gold-Plating)“ - zeitgleich mit der Vorbereitung eines zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes - eines der ersten Reformprojekte, die vom Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz eine Woche nach dem ersten Ministerrat im Jahr 2018 gestartet wurden. Eine erste Etappe konnte Ende Mai 2019 durch die Kundmachung des Anti-Gold-Plating-Gesetzes 2019 zurückgelegt werden.

Im Folgenden sollen die inhaltlichen Schwerpunkte des Reformprojektes „Zurücknahme von Gold-Plating im innerstaatlichen Recht“ (Punkt II) und der chronologische Ablauf des Projektes (Punkt III) bis hin zur Erlassung des Anti-Gold-Plating-Gesetzes 2019 (Punkt IV) dargestellt werden. Zum Abschluss soll ein kurzer Ausblick auf mögliche künftige Schritte im Zusammenhang mit der Rücknahme von Gold-Plating (Punkt V) gegeben werden.

II. Zum Begriff „Gold-Plating“

1. Herkunft und Hintergrund

Der Begriff „Gold-Plating“³ (Dt. = „Vergoldung“) stammt ursprünglich aus dem Bereich des Projektmanagements und bezeichnet das Hinzufügen von Eigenschaften zu einem Werk/Produkt über das ursprünglich vereinbarte Projektziel hinaus. Der dadurch erzielte Mehrwert steht in der Regel in keinem Verhältnis zum bewirkten Mehraufwand, weshalb das Projekt dadurch ineffizient wird.⁴ Ein Beispiel für Gold-Plating in diesem Kontext ist zB die Programmierung zusätzlicher „Features“ für eine Software, die nicht im

² Die Nennung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gold-Plating im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip erscheint - nicht zuletzt auf Grund der Entstehungsgeschichte des Begriffs Gold-Plating - missverständlich. Tatsächlich verfolgen diese beiden Begriffe völlig unterschiedliche Zielsetzungen: Während Gold-Plating auf eine stärkere Harmonisierung des Rechts in der Europäischen Union durch Selbstbeschränkung der Staaten bei der Umsetzung der Unionsrechtsakte hinwirkt, steht das Subsidiaritätsprinzip für ein restriktives Verständnis der Regelungskompetenzen der Union zugunsten der Souveränität der Mitgliedstaaten.

³ Zur weiteren Auseinandersetzung s. *Lorenzo Squintani*, *Beyond Minimum Harmonisation. Gold-Plating and Green-Plating of European Environmental Law* (Cambridge University Press 2019).

⁴ [https://en.wikipedia.org/wiki/Gold_plating_\(project_management\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Gold_plating_(project_management)) (Stand: 14.8.2019).

Auftragsumfang enthalten waren. Unabhängig von den tatsächlichen Ursachen von Gold-Plating während eines Projektes (Missverständnisse bei der Auftragsbeschreibung, Profilierungsdrang, Versuch durch die zusätzlichen Funktionalitäten von Problemen im Hauptwerk abzulenken) sind die Konsequenzen meist nachteilig, weil es zB zu einer Verzögerung der Projektdauer kommt und schlimmstenfalls die Funktionalität des gewünschten Produktes beeinträchtigt wird.⁵

2. Verwendung im Kontext der Europäischen Gemeinschaft

Ende der 1990er Jahre fand der Begriff Gold-Plating Einzug in die Politik der Europäischen Gemeinschaft. Er wurde verwendet, um eine bestimmte Rechtsetzungspraxis der Mitgliedstaaten zu beschreiben, die nach Ansicht der Kommission den Harmonisierungsbemühungen der Europäischen Gemeinschaft konterkarierte und die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht im innerstaatlichen Recht erschwerte. In einer Entschließung des Europäischen Parlaments über Berichte der Kommission an den Europäischen Rat zum Thema „Bessere Rechtsetzung“ hielt das Europäische Parlament fest, es sei *„zutiefst besorgt über die Praxis der Verwaltungen der Mitgliedstaaten, EG-Richtlinien bei der Umsetzung in ihr nationales Recht nach eigenem Gutdünken abzuwandeln“*.⁶ Auch die Task Force „Vereinfachung des Unternehmensumfelds“ (Business Environment Simplification Task Force - BEST), die von der Kommission damit beauftragt wurde, alle nationalen oder gemeinschaftlichen rechtlichen und verwaltungstechnischen Auflagen zu ermitteln, die mittelständische Unternehmen belasten, gelangte in ihrem Bericht 1998 zu dem Ergebnis, dass *„zusätzliche nationale Vorschriften, die in Verbindung mit der Umsetzung von EG-Richtlinien erlassen wurden, schlussendlich zurückgenommen werden sollten, zwischenzeitlich sollte aber ihre Herkunft klar gekennzeichnet werden.“*⁷ Diese Empfehlung nahm die Kommission in der Mitteilung „Weniger Rechtsetzung für besseres Handeln“ auf und kündigte an, die *„Vermeidung der ‚Ausgestaltung‘ der Gemeinschaftsvorschriften (Hinzufügung innerstaatlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien)“* im

⁵ <https://projectmanagementlearning.com/what-is-gold-plating-in-project-management.html>
(Stand: 14.8.2019).

⁶ Entschließung über die Berichte der Kommission an den Europäischen Rat über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahre 1994 (KOM(94)0533 C4-0215/ 95) „Eine bessere Rechtsetzung“ über die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, über Vereinfachung und Kodifikation - 1995(CSE(95)0580 - C4-0561/95) „Eine bessere Rechtsetzung“ über die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, über Vereinfachung und Kodifikation - 1996(CSE(96)0007 - C4-0015/97) und über die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit - Zwischenbericht (CSE(96)0002 - C4-0355/96), ABl. 1997 C 167, S 34 (36).

⁷ Report of the Business Environment Simplification Task Force, Volume I, (Bernan Associates 1998), S 12.

Rahmen ihres Pilotprojektes zur Vereinfachung der Rechtsetzung betreffend den Binnenmarkt (simplifying legislation relating to the internal market - SLIM) aufzugreifen.⁸

Im Zuge der Sondertagung des Europäischen Rates im März 2000 in Lissabon setzten sich die Mitgliedstaaten „das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen“.⁹ Eine der Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Wirtschaftsraums war auch die weitere Harmonisierung des Rechtsbestandes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, um die Komplexität des Rechtsbestandes zu reduzieren und das Vertrauen von Unternehmen in den Europäischen Wirtschaftsraum zu fördern. Da Gold-Plating im innerstaatlichen Bereich der Harmonisierung des Rechtsbestandes diametral entgegensteht, wurde diese Praxis entsprechend abgelehnt.

3. Übernahme in der innerstaatlichen Politik

Innerstaatlich wurde dieser Grundgedanke zum ersten Mal 1999 von der Landeshauptleutekonferenz aufgegriffen. Sie hielt in einem Beschluss vom 14. April 1999 fest, dass Mehrbelastungen der Länder durch sachlich nicht gerechtfertigte Umsetzungsmaßnahmen, die über die Mindestanforderungen von EU-Richtlinien hinausgehen, abgelehnt würden. Die Bundesregierung setzte sich in ihrem Regierungsprogramm 2000-2003 das Ziel, die in der Verfassung verankerten Prinzipien (Erwerbsfreiheit, Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, die Freiheiten des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, Koalitionsfreiheit, Informationsfreiheit, Datenschutz) als Richtschnur für die Gestaltung des Wirtschaftslebens zu nutzen, was auch ein „Verbot des ‚Golden Plating‘. Keine Zusatzaufgaben bei der Umsetzung von EU-Richtlinien“ miteinschließt.¹⁰

Als erste Maßnahme wurde zunächst das Vorblatt von Rechtsetzungsentwürfen der Bundesregierung durch den Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der EU“ ergänzt, in dem die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen für die vorgeschlagene legislative

⁸ Mitteilung der Kommission vom 27.05.1998, „Weniger Rechtsetzung für Besseres Handeln: Die Fakten“, COM(1998) 345 final, S 5, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:51998DC0345&qid=1568117418168&from=DE> (Stand: 14.8.2019).

⁹ Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Lissabon am 23. und 24. März 2000: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00100-r1.d0.htm (Stand: 14.8.2019).

¹⁰ Regierungsprogramm 1999-2003: <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjnxr-piIPkAhVNYIAKHeAoBvsQFjABegQIARAC&url=http%3A%2F%2Fwww.wifo.ac.at%2Fbibliothek%2Farchiv%2Fregprogramm1.doc&usg=AOvVaw0KouW1NoN9FxHqFCI6-U4> (Stand: 14.8.2019).

Maßnahme dargestellt werden sollten. Begleitend dazu erging das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes vom 6. März 2001, 600.824/011-V/2/01, in dem die Handhabung dieses Absatzes näher beschrieben und erneut auf das Verbot von Gold-Plating hingewiesen wurde.¹¹

Kurze Zeit darauf verabschiedete das Parlament das Deregulierungsgesetz, BGBl. I Nr. 151/2001, dessen § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautete: *„Insbesondere ist bei der Vorbereitung der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden.“*

Im Jahr 2017 wurde das Deregulierungsgesetz mit BGBl. I Nr. 45/2017 grundlegend novelliert und in „DeregulierungsgrundsätzeGesetz“ umbenannt. Dessen § 1 Abs. 4 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 1 Abs. 1 des Deregulierungsgesetzes und lautet: *„Bei der Vorbereitung der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union ist darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden.“* Weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen führen aber näher aus, was unter Gold-Plating zu verstehen sein soll. Auf Grund der Sunset-Clause in § 2 Abs. 1 wird das DeregulierungsgrundsätzeGesetz mit 30. Juni 2020 außer Kraft treten.

4. Verfügbare Definitionen für „Gold-Plating“

Wie durch die Ausführungen zur Herkunft des Begriffs „Gold-Plating“ bereits deutlich wird, handelt es sich dabei - ähnlich wie bei den Begriffen „Deregulierung“ oder „Bürokratieabbau“ - nicht um einen Rechtsbegriff, sondern um einen rechtspolitischen Begriff. Es existiert daher weder im unionsrechtlichen, noch im innerstaatlichen Kontext eine verbindliche Definition von Gold-Plating.

Gold-Plating ist daher ein schillernder Begriff, der abhängig vom eigenen Standpunkt unterschiedliche Bedeutungen und Konnotationen haben kann. Die Beurteilung von Umsetzungsmaßnahmen als Gold-Plating kann daher im Einzelfall schwierig sein.

Die in den in Punkt II.2. genannten Dokumente der EG- bzw. EU-Organe beschränken sich darauf, Gold-Plating als Abänderung bzw. Ergänzung von Rechtsvorschriften im Zuge der Umsetzung von Unionsrecht zu beschreiben. Erst im Zuge einer Reihe von Studien und Analysen, die von der Kommission bzw. von Mitgliedstaaten seit Mitte der 2000er Jahre in Auftrag gegeben wurden, um die Häufigkeit und die Auswirkungen von Gold-Plating in bestimmten Politikbereichen zu evaluieren, entstand - ähnlich wie beim

¹¹ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e32b410c21.de.0/rs_gemeinschafts_recht.pdf (Stand: 14.8.2019).

vorliegenden Reformprojekt - die Notwendigkeit den Studiengegenstand und damit den Begriff „Gold-Plating“ näher zu definieren.

- In einer 2008 durchgeführten Studie, die die Umsetzung der UVP-Richtlinie, 85/337/EG, evaluieren sollte, wurde Gold-Plating synonym mit „Übererfüllung“ verwendet. Gegenstand der Studie waren Fälle, in denen die Mitgliedstaaten innerstaatlich niedrigere Schwellenwerte als in der Richtlinie vorsehen oder zusätzlich sozio-ökonomische Auswirkungen von Vorhaben in die Erwägung der UVP-Pflicht einbeziehen.¹²
- Die britische Regierung stellt seit April 2011 einen Leitfaden zur Umsetzung von EU-Richtlinien zur Verfügung, in dem auch eine - sehr extensive - Definition von Gold-Plating enthalten ist. Gold-Plating wird darin als eine Form der Umsetzung definiert, die über das notwendige Minimum einer Richtlinie hinausgeht, indem zB der Geltungsbereich der Richtlinie ausgeweitet wird, zusätzliche, substantielle Anforderungen normiert oder innerstaatlich etablierte Rechtsbegriffe durch jene der Richtlinie ausgetauscht werden. Aber auch wenn bestehende Schutzstandards, die über das Minimum der Richtlinie hinausgehen, aus Anlass der Richtlinienumsetzung nicht zurückgenommen werden oder Richtlinien vor Ende der Umsetzungsfrist implementiert werden, liegt nach Ansicht der britischen Regierung ein Fall von Gold-Plating vor.¹³
- 2012 beleuchtete eine Studie des schwedischen Industrie- und Unternehmensausschusses für Bessere Rechtsetzung (NNR) und des Schwedischen Rates für Bessere Rechtsetzung (Regelrådet) die bestehenden Ambivalenzen im Verständnis des Begriffs „Gold-Plating“ und identifizierte als Kernelemente, dass es sich um eine rechtmäßige, aber überbordende Rechtsetzungspraxis bei der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben handelt, die vor allem von Unternehmen als belastend wahrgenommen wird. Die Studie kam aber auch zu dem Ergebnis, dass das Verständnis von Gold-Plating zum Teil stark divergiere und eine Entscheidung über ein einheitliches Begriffsverständnis daher nur auf politischer Ebene getroffen werden könne.¹⁴

¹² Vgl. *GHK, Technopolis*, Evaluation on EU Legislation - Directive 85/337/EEC (Environmental Impact Assessment, EIA) and associated amendments, <https://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/Evaluation%20of%20EIA.pdf> (Stand 14.8.2019).

¹³ Vgl. *HM Government*, Transposition Guidance. How to implement European Directives effectively, Stand Februar 2018, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/682752/eu-transposition-guidance.pdf (Stand: 14.8.2019).

¹⁴ Vgl. *Atthoff/Wallgren*, Clarifying Gold-Plating - Better Implementation of EU Legislation, mwN, <https://www.regelradet.se/wp-content/uploads/2012/03/Clarifying-Gold-Plating.pdf> (Stand: 14.8.2019).

- In einer für die Generaldirektion für Binnenmarkt und Dienstleistungen 2013 durchgeführten Studie über die Vollziehung der Verschmelzungsrichtlinie, 2005/56/EG, werden jene Fälle als Gold-Plating bezeichnet, in denen eindeutig über das vorgegebene Minimum der Richtlinie hinausgegangen wurde. Bewusst nicht in die Studie aufgenommen wurden daher Fälle, die nicht eindeutig eine absichtliche Übererfüllung darstellen, sowie Fälle, in denen der Unionsrechtsakt eine Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten vorsieht.¹⁵
- Ebenfalls 2013 veröffentlichte der Ausschuss der Regionen seine Meinung zum Europäischen Regulatorische Fitness-Programm (REFIT) und schlug darin vor, eine EU-weite Definition von Gold-Plating zu schaffen, um die Rechtssicherheit bei der Umsetzung von Unionsrecht zu stärken. Er nannte eine Reihe von Merkmalen, die in einer solchen Definition enthalten sein sollten und die eine starke Ähnlichkeit mit jenen im Leitfaden zur Umsetzung von Unionsrecht der britischen Regierung haben. Gold-Plating sollten demnach jene regulatorischen Maßnahmen sein, die
 - zusätzliche Anforderungen vorsehen oder die Komplexität bestehender Anforderungen erhöhen,
 - den Anwendungsbereich (der nationalen Vorschriften) über den Geltungsbereich einer Richtlinie erweitern,
 - Ausnahmeregelungen, die in der Richtlinie vorgesehen sind, nicht in Anspruch nehmen,
 - bestehende Schutzstandards, die über das Minimum der Richtlinie hinausgehen, aus Anlass der Richtlinienumsetzung nicht zurücknehmen,
 - innerstaatliche Vorgaben treffen, die nicht dem Ziel der Richtlinie entsprechen,
 - die Richtlinie bereits vor Ende der Umsetzungsfrist implementieren oder
 - strengere Sanktionen als die EU vorsehen.¹⁶
- Die Generaldirektion für Interne Politikbereiche führte 2014 eine Studie durch, in der die Auswirkungen von Gold-Plating auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) untersucht wurden. Als Gold-Plating wurden in diesem Zusammenhang

¹⁵ Vgl. *Bech-Bruun, Lexidale*, Study on the application of the Cross-Border Mergers Directive, September 2013, <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/0291c60a-df7a-11e5-8fea-01aa75ed71a1> (Stand: 14.8.2019).

¹⁶ Opinion of the Committee of the Regions on „EU Regulatory Fitness (REFIT)“, ABl. 2013 C 218, p. 22 (25).1.

alle Verpflichtungen definiert, die über die EU-Vorgaben hinausgehen: ein Übermaß an Normen, Richtlinien und Verfahren, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene angesiedelt sind und die erwarteten politischen Ziele beeinträchtigen.¹⁷ Dieselbe Definition verwendete die Generaldirektion für Interne Politikbereiche auch für eine Forschungsstudie 2017, mit der die Auswirkungen von Gold-Plating auf den Europäischen Struktur- und Investmentfonds untersucht werden sollte.¹⁸

- 2015 brachte die Kommission schließlich „Richtlinien für Bessere Rechtsetzung“ in Form eines Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen heraus, in dessen Glossar eine allgemeine Definition von Gold-Plating enthalten ist. Demnach ist Gold-Plating ein Prozess, bei dem ein Mitgliedstaat, der eine EU-Richtlinie oder einen anderen Unionsrechtsakt im innerstaatlichen Recht umsetzen muss, diese Gelegenheit nützt, um zusätzliche Anforderungen, Verpflichtungen oder Standards für die Rechtsunterworfenen vorzusehen, die über die Anforderungen oder Standards, die mit dem Unionsrechtsakt vorgesehen sind, hinausgehen.¹⁹

5. Zielsetzung des Reformprojektes und Definition „Gold-Plating“ in diesem Kontext

Ziel des von der Bundesregierung beschlossenen Reformprojektes war es, in einem ersten Schritt eine retrospektive Bestandaufnahme von Fällen von Übererfüllungen von Unionsrecht im innerstaatlichen Recht vorzunehmen. Es sollten dabei *sämtliche* Fälle von Übererfüllungen gesammelt werden, unabhängig davon, ob sie belastende Auswirkungen hatten oder nicht. Auf Grundlage dieser Materialsammlung sollten die Fachressorts sodann jene Fälle von Gold-Plating identifizieren, die belastende Auswirkungen haben und zurückgenommen werden können. Schutzstandards, zB im Bereich des ArbeitnehmerInnen- oder des Umweltschutzes, die innerstaatlich höher sind,

¹⁷ Vgl. *DG for Internal Policies*, Gold-plating in the EAFRD. To what extent do national rules unnecessarily add to complexity and, as a result, increase the risk of errors? 27.02.2014, S 1, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2014/490684/IPOL-JOIN_ET\(2014\)490684_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2014/490684/IPOL-JOIN_ET(2014)490684_EN.pdf) (Stand: 14.8.2019).

¹⁸ Vgl. *DG for Internal Policies*, Research for REGI Committee - Gold-plating in the European Structural and Investment Funds, 2017, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/585906/IPOL_STU\(2017\)585906_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/585906/IPOL_STU(2017)585906_EN.pdf) (Stand: 14.8.2019).

¹⁹ „Gold-plating describes a process by which a Member State which has to transpose EU Directives into its national law, or has to implement EU legislation, uses the opportunity to impose additional requirements, obligations or standards on the addressees of its national law that go beyond the requirements or standards foreseen in the transposed EU legislation.“, s. Commission Staff Working Document, Better Regulation Guidelines, 19. 05.2019, SWD(2015) 111 final.

als unionsrechtlich vorgesehen, sollten davon aber jedenfalls nicht erfasst sein.²⁰

Eine erste Herausforderung bestand daher darin, den Projektgegenstand so zu definieren, dass die gesetzten Projektziele damit auch tatsächlich erreicht werden können. Da das sprichwörtliche „Netz“ für die erste Phase des Projektes möglichst weit ausgeworfen werden sollte, wurde ein eher formalistischer Begriffsansatz gewählt, der sich stark an der Definition der Kommission orientierte. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen wurden dabei bewusst vermieden, damit der Begriff auf sämtliche Rechtsbereiche mit Unionsrechtsbezug angewendet werden konnte.²¹

Gewählt wurde schlussendlich die Definition: *„Gold-Plating ist die ordnungsgemäße Erlassung nationaler Rechtsvorschriften aus Anlass eines Unionsrechtsaktes, mit der über die Vorgaben des Unionsrechtsaktes hinaus zusätzliche Anforderungen, Verpflichtungen oder Standards für die Rechtsunterworfenen eingeführt werden.“*

Diese Definition wirft eine Reihe von Abgrenzungsfragen auf:

- **„nationale Rechtsvorschriften“:** Im Rahmen des Reformprojektes sollten sämtliche innerstaatlichen Rechtsakte auf ihren Inhalt geprüft werden, die aus Anlass der Umsetzung eines Unionsrechtsaktes erlassen wurden. Damit waren nicht nur Bundesgesetze gemeint, sondern auch Verordnungen, die im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden oder von obersten Organe der Bundesverwaltung erlassen wurden. Verordnungen, die in der mittelbaren Bundesverwaltung erlassen wurden, waren hingegen nicht umfasst.
- **„Unionsrechtsakte“:** Um ein möglichst vollständiges Bild des Ausmaßes von Gold-Plating im Bundesrechtsbestand zu bekommen, wurden in die Prüfung nicht nur Rechtsvorschriften einbezogen, mit denen EU-Richtlinien umgesetzt wurden, sondern insbesondere auch solche, mit denen Öffnungsklauseln in EU-Verordnungen genützt wurden bzw. mit denen die innerstaatliche Rechtslage an EU-Verordnungen angepasst wurde. Den Mitgliedstaaten steht auch in diesem Zusammenhang ein

²⁰ Diese Einschränkung war notwendig, weil andernfalls die Gefahr bestünde, dass das Projekt dazu missbraucht würde, höhere Schutzstandards, über die bei deren Erlassung politischer Konsens bestanden hat, auf Grund formalistischer Überlegungen ohne inhaltliche Diskussion zu beseitigen.

²¹ Es ist anzunehmen, dass schon durch die gleichzeitige Ankündigung des Reformprojektes mit der Vorbereitung des 2. Bundesrechtsbereinigungsgesetzes und die Wahl eines „formalistischen“ Begriffsverständnisses das Bild vermittelt werden sollte, dass es sich bei der Zurücknahme von Gold-Plating um ein quasi „unpolitisches“ bzw. „common-sense“-Projekt handelt. Die Frage, ob eine formalistische Herangehensweise an einen immanent höchst politischen Begriff überhaupt möglich ist, ist durchaus berechtigt.

gewisser Spielraum offen, der zu Übererfüllungen der unionsrechtlichen Vorgaben führen kann.

- **„aus Anlass (eines Unionsrechtsaktes)“:** Der nationale Rechtsakt muss in einem kausalen und (wohl auch in gewissem) zeitlichen Zusammenhang mit dem umzusetzenden Unionsrechtsakt stehen. Da bereits seit 2001 die Verpflichtung der Ressorts besteht, im Vorblatt die Unionsrechtsakte anzugeben, die mit dem Entwurf umgesetzt werden sollen, sollte sich diese Anforderung als nicht allzu schwierig darstellen. Aber auch nicht als solche bezeichnete Zusammenhänge mit Unionsrechtsakten sollten im Rahmen des Reformprojektes geprüft werden. Nur innerstaatliche Rechtsvorschriften, die schon vor der Erlassung eines entsprechenden Unionsrechtsaktes höhere Anforderungen, Verpflichtungen, Standards enthielten, wurden nicht in die Prüfung einbezogen. Das betraf insbesondere gewisse ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, die zum Teil bereits vor dem österreichischen EG-Beitritt höhere Schutzvorschriften vorsahen als die damals einschlägigen Gemeinschaftsrechtsakte.
- **„ordnungsgemäße Erlassung“:** Wie bereits im Zusammenhang mit dem Begriff „Unionsrechtsakt“ ausgeführt, sollten nur solche Rechtsvorschriften geprüft werden, bei deren Erlassung die Bundesgesetzgebung einen unionsrechtlich zustehenden Umsetzungs- bzw. Anpassungsspielraum genützt hat. Es waren daher nur ordnungsgemäß erlassene und damit *unionsrechtskonforme* Rechtsvorschriften betroffen. Die Frage, ob Gold-Plating vorliegt oder nicht, ist daher nicht von den Gerichten zu beantworten (vgl. Erk. des BVwG vom 20.02.2019, W118 2212709-1). Soweit ein Umsetzungsakt gegen die zwingenden Vorgaben eines Unionsrechtsaktes verstößt, liegt aber nicht Gold-Plating, sondern eine Nicht- bzw. Schlechterfüllung einer EU-Richtlinie oder eine Verletzung einer EU-Verordnung vor, die zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission führen kann.
- **„zusätzliche Anforderungen, Verpflichtungen oder Standards“:** Darunter sind grundsätzlich sämtliche Maßnahmen zu verstehen, die potentiell einen zusätzlichen Aufwand für einen Normadressaten bedeuten, wie zB die Festlegung zusätzlicher Voraussetzungen für die Einräumung eines bestimmten Rechts oder die Festlegung zusätzlicher Verfahrensschritte oder strengerer Sanktionen als unionsrechtlich geboten. Aber auch Fälle, in denen der Unionsrechtsakt gewisse Ausnahmen von Verpflichtungen vorsieht, die innerstaatlich nicht vollständig übernommen werden, waren als Gold-Plating auszuweisen.

- **Spezialfall: Wahlmöglichkeiten innerhalb des Unionsrechtsaktes:** Fälle, in denen ein Unionsrechtsakt für die Umsetzung einer bestimmten Vorgabe zwei oder mehrere genau definierte Optionen zu Wahl gelassen hat, von denen die eine höhere Anforderungen vorsieht als die andere, wurden im Zweifel ebenfalls in die Prüfung einbezogen.
- **Spezialfall: Inländerdiskriminierung:** Ausdrücklich von der Prüfung ausgenommen wurden Fälle, in denen der Anwendungsbereich einer Richtlinie im Sinne des Gleichheitssatzes auf Inländer ausgeweitet wurde, um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden.

III. Ablauf des Reformprojektes

1. Bestandaufnahme Jänner bis Juni 2018

- **Anfang Jänner 2018:** Ausgehend vom Regierungsprogramm 2017-2022 beschließt die Bundesregierung als Teil eines „umfassenden Reformprozesses“ eine „Deregulierungsoffensive“, in deren Rahmen unter anderem das Gold-Plating im Bereich des Bundes erhoben, evaluiert und adaptiert werden soll.
- **Mitte Jänner 2018:** Das BMVRDJ-VD versendet ein Rundschreiben an sämtliche Bundesressorts sowie an die Sozialpartner, in dem die Vorbereitung der Rücknahme der Übererfüllung von Unionsrecht angekündigt wird und zu einer Koordinierungssitzung Ende Februar eingeladen wird. Überdies wird gebeten, pro Ressort eine Kontaktperson für das Reformprojekt bekannt zu geben.
- **Ende Februar 2018:** Koordinierungssitzungen mit den Bundesressorts und den Sozialpartnern, in denen das Projekt vorgestellt und der geplante Ablauf besprochen wird. Die Bundesressorts werden bei dieser Sitzung aufgefordert, den Rechtsbestand in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich auf Fälle der Übererfüllung von Unionsrecht zu prüfen und an das BMVRDJ-VD bis Mitte Mai 2018 zu melden.
- **Anfang März 2018:** Versendung eines tabellarischen Arbeitsbehelfes samt einer Beschreibung des Projektes und einer Begriffsklärung „Gold-Plating“ sowie der Liste der Kontaktpersonen der einzelnen Ressorts an die SitzungsteilnehmerInnen.
- **Mitte Mai 2018:** Einlangen der Rückmeldungen der Bundesressorts und Sozialpartner. Vor der Bereinigung von Doppelmeldungen langen von den Ressorts ca. 300 und von den Sozialpartnern ca. 500 Rückmeldungen ein. Die Rückmeldungen der Sozialpartner werden daraufhin den Ressorts zur Stellungnahme übermittelt.

- **Ende Juni 2018:** 2. Koordinierungssitzung mit den Bundesressorts und den Sozialpartnern. Besprochen wird die weitere Vorgehensweise bis hin zu einer ersten Sammelnovelle. Das Thema der Sitzung ist ausschließlich auf prozedurale Fragen beschränkt, da inhaltliche Diskussionen zu einzelnen Gold-Plating-Fällen den Rahmen sprengen würden und zwischen den jeweils betroffenen Stakeholdern stattfinden sollten.

- 2. **Vorbereitung der Sammelnovelle Juli 2018 bis Februar 2019**

- **Anfang Juli 2018:** Mit Schreiben vom 9. Juli 2019, BMVRDJ-601.121/0050-V 2/2018, ersucht das BMVRDJ-VD die Bundesministerien auf Grundlage der durchgeführten Bestandaufnahme in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich jene Bestimmungen in Bundesgesetzen zu identifizieren, die Fälle von Gold-Plating darstellen und gegen deren Aufhebung oder Abänderung aus ihrer Sicht keine Bedenken bestehen. Darüber hinaus werden die Ressorts auch aufgefordert, Fälle von Gold-Plating, die in Verordnungen enthalten sind und deren Rücknahme das Ressort mittels Novelle beabsichtigt, bekannt zu geben. Die Beiträge für eine Sammelnovelle 2019 sind bis Anfang September an das BMVRDJ-VD zu übermitteln. Die Bundesministerien sind aufgefordert, soweit erforderlich, bereits vor ihrer Einmeldung von Beiträgen mit den jeweils betroffenen Interessenvertretungen in Dialog zu treten.

- **Anfang September 2018:** Einlangen der Beiträge zur Sammelnovelle. Die Bundesministerien für
 - Finanzen,
 - Digitales und Wirtschaftsstandort,
 - Nachhaltigkeit und Tourismus und
 - Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justizübermitteln Beiträge für eine Sammelnovelle. Zwischen September und November 2018 findet die politische Koordination zwischen den Regierungsparteien statt.

- **Mitte November 2018:** Der Begutachtungsentwurf wird an alle Bundesministerien, die Länder und Interessenvertretungen versendet sowie im Rechtsinformationssystem des Bundes und auf der Website des Parlaments online gestellt. Die Begutachtungsfrist beträgt fünf Wochen.

- **Ende Dezember 2018:** Ende des Begutachtungsverfahrens. Innerhalb der Frist langten 24 inhaltliche Stellungnahmen von Bundesministerien, Ländern, Sozialpartnern sowie anderen Interessenvertretungen und

Privatpersonen ein.²² Die Stellungnahmen werden unmittelbar an die jeweils betroffenen Ressorts zur inhaltlichen Beurteilung weitergeleitet.

- **Mitte Jänner bis Mitte Februar 2019:** Auf Grund der erhaltenen Stellungnahmen werden inhaltliche und redaktionelle Änderungen der Sammelnovelle vorgenommen.
- **27. Februar 2019:** Beschluss der Regierungsvorlage im Ministerrat und Übermittlung an den Nationalrat.

3. Parlamentarisches Verfahren Februar bis Mai 2019

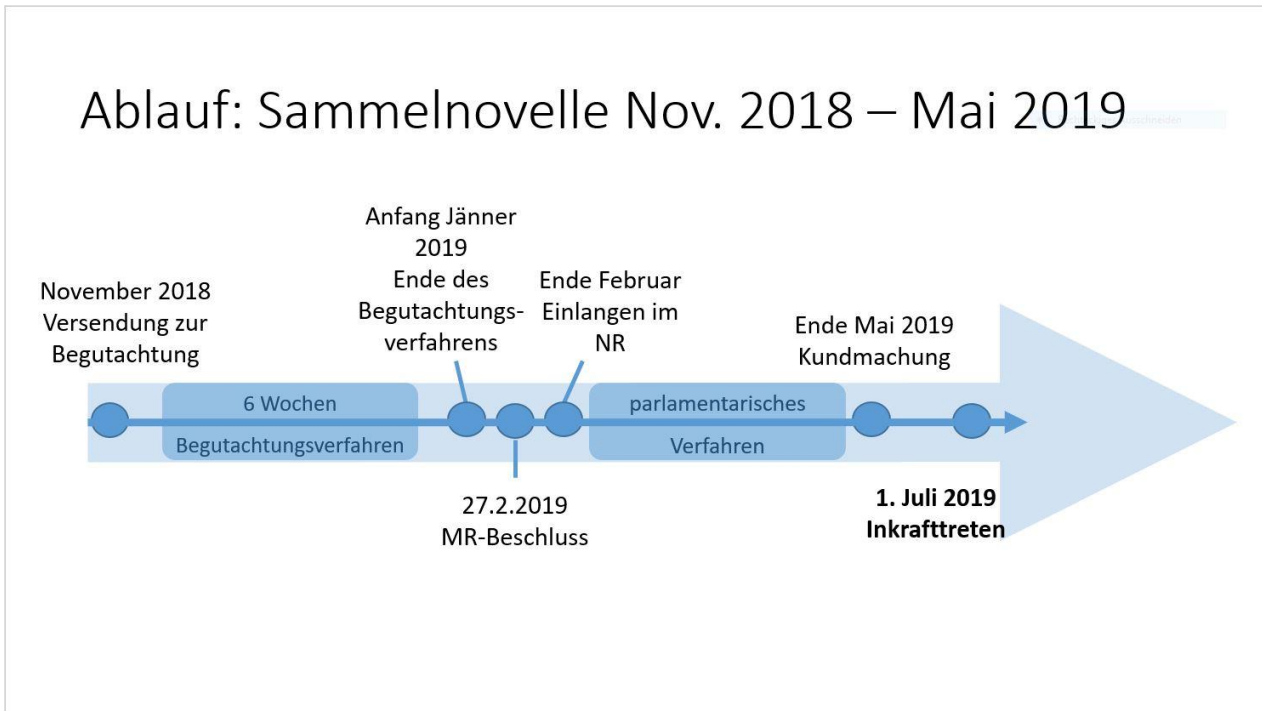
- **27. Februar 2019:** Einlangen der Regierungsvorlage im Nationalrat. Zuweisung an den Justizausschuss.
- **24. April 2019:** Beschluss der Regierungsvorlage im Nationalrat (unverändert).
- **9. Mai 2019:** Beschluss der Regierungsvorlage im Bundesrat (unverändert).
- **28. Mai 2019:** Kundmachung des Anti-Gold-Plating-Gesetzes 2019, BGBl. I Nr. 46/2019.

Abb.1 Ablauf Reformprojekt Jänner – Oktober 2018



²² Vgl. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00100/index.shtml#tab-Stellungnahmen (Stand: 14.8.2019).

Abb.2 Ablauf Sammelnovelle November 2018 – Mai 2019



IV. Ausgewählte Inhalte des Anti-Gold-Plating-Gesetzes 2019

Das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 umfasst elf Artikel, die vorrangig Maßnahmen aus dem Wirtschafts- und Finanzbereich beinhalten. Zur Illustration sollen ein paar ausgewählte Änderungen, mit denen gewisse (bürokratische) Hürden abgebaut werden konnten bzw. die Handhabung der Rechtsvorschriften vereinfacht werden konnte, kurz dargestellt werden.

- **Entfall der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats zu Fondsbestimmungen (§ 53 Abs. 1 und 4 InvFG 2011 und § 34 Abs. 1 und 3 ImmoInvFG):**

§ 53 des Investmentfondsgesetzes - InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, idF BGBl. I Nr. 76/2018, und § 34 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes - ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, idF BGBl. I Nr. 76/2018, sahen jeweils vor, dass sowohl die erstmalige Ausgabe sowie auch jede weitere Änderung von Fondsbestimmungen vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Da der Aufsichtsrat in der Regel nur vier Mal im Jahr zusammenkommt, bedeutete das eine Einschränkung des Vorstandes, auf Vorfälle zeitnah reagieren zu können.

Die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats zu Fondsbestimmungen ist jedoch unionsrechtlich nicht vorgegeben. Insbesondere enthält die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) keine entsprechende Verpflichtung. Sie konnte daher entfallen.

Künftig bedarf die erstmalige Ausgabe von Fondsbestimmungen gemäß § 53 Abs. 1 InvFG und § 34 Abs. 1 ImmoInvFG der Zustimmung der Depotbank, die Fondsbestimmungen werden dem Aufsichtsrat sodann nur noch zur Kenntnis gebracht. Weitere Änderungen der Fondsbestimmungen bedürfen gemäß § 53 Abs. 4 InvFG und § 34 Abs. 3 ImmoInvFG überhaupt nur noch der Zustimmung der Depotbank.

- **Klarstellung des Umfangs der Bilanzierungspflicht für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 278 Abs. 1 UGB):**

Art. 36 Abs. 1 lit. b der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Kleinstkapitalgesellschaften von der Verpflichtung, einen Anhang zu ihrer Bilanz aufzustellen, zu befreien, wenn sie unter ihrer Bilanz gewisse Angaben machen. Diese Möglichkeit wurde in § 242 des Unternehmensgesetzbuchs - UGB, dRGBl. S 219/1897, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2019, umgesetzt.

In der Vollziehung der Offenlegungsregelungen kam es aber zu uneinheitlichen Auslegungen, da aus der Rechtslage nicht deutlich hervorging, ob die genannten Angaben unter der Bilanz ebenfalls eingereicht werden mussten, um § 278 UGB zu entsprechen.

Um die mit diesen Unklarheiten verbundenen höheren Aufwendungen für Kleinstkapitalgesellschaften zu reduzieren, wurde in Einklang mit der Bilanz-Richtlinie klargestellt, dass die zusätzlichen Angaben gemäß § 242 UGB nicht eingereicht werden müssen.

- **Entkoppelung der Stellvertreterbestellung von den Qualifikationskriterien gemäß § 120 Abs. 3 VAG 2016 (§ 120 Abs. 4 VAG 2016):**

§ 120 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 - VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, idF BGBl. I Nr. 112/2018, nennt jene Qualifikationen, die eine Person, die mit bestimmten leitenden Funktionen im Unternehmen betraut ist, vorweisen muss. § 120 Abs. 4 VAG 2016 sah vor, dass für die Governance-Funktionen eine angemessene Vertretungsregelung vorzusehen ist, wobei die Kriterien des § 120 Abs. 3 auf die Stellvertreter sinngemäß anzuwenden sind.

Die Solvability II-Richtlinie 2009/138/EG verpflichtet den österreichischen Gesetzgeber nicht, die Bestellung von Vertretern von Governance Funktionen und anderen Schlüsselfunktionen in Versicherungsunternehmen von den identen Voraussetzungen abhängig

zu machen, wie bei den jeweiligen Leitern dieser Funktionen. Die Bestimmungen des VAG 2016 bieten eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Aufsichtsbehörde, die Bestellung einer für die Funktion eines Stellvertreters ungeeigneten Person zu verhindern, weswegen § 120 Abs. 4 VAG 2016 entfallen konnte.

- **Befugnis zur Probenentnahme und Bewertung von Untersuchungen ohne Betrieb eines eigenen Labors (§ 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002):**

Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzugehen, dass vor der Annahme von Abfällen auf einer Deponie mit geeigneten Dokumenten belegt wird, dass der Abfall den Annahmekriterien entspricht. Art. 12 der Richtlinie 1999/31/EG nennt als Mindeststandards für das Mess- und Überwachungsverfahren während des Betriebs unter anderem die Durchführung der Qualitätskontrolle der im Rahmen der Mess- und Überwachungsverfahren durchgeführten Analysen durch sachkundige Laboratorien.

Gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, waren Eignungskriterien für den Aussteller der notwendigen Dokumente festgelegt. Unter anderem musste der Aussteller der Dokumente über ein eigenes Labor verfügen, um eine Qualitätssicherung der Untersuchungen sicherzustellen. Diese Anforderung ging über die Kriterien der Richtlinie hinaus.

Da die Qualitätssicherung der Untersuchungen bereits durch die Vorgaben für die Akkreditierung und das regelmäßige Audit von Labors stattfindet, konnte die Definition der „befugten Fachperson oder Fachanstalt“ gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 lit. a AWG 2002 angepasst werden. Es genügt künftig, dass die Probenahme von Abfällen und Bewertung von Untersuchungen durch Fachpersonen in akkreditierten Labors bzw. Prüfstellen stattfindet. Die Fachpersonen müssen diese Labors aber nicht selbst betreiben.

V. Ausblick:

1. Rundschreiben des BMVRDJ-VD: Vermeidung von zukünftigem Gold-Plating

Parallel zum beschriebenen Reformprojekt wurde auch die Frage gestellt, wie die Bundesministerien für das Thema „Gold-Plating“ weiter sensibilisiert werden könnten, um belastende Übererfüllungen von Unionsrecht in Zukunft weitestgehend zu vermeiden. Das BMVRDJ-VD versendete daher am 7. Februar 2019 ein Rundschreiben zum Thema „Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften; Vermeidung von Gold-Plating“, BMVRD-600.842/0004-V 2/2018. Darin werden die Bundesministerien ersucht, künftig im Vorblatt der Gesetzesmaterialien im Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ nicht nur den Unionsrechtsakt anzuführen, der mit dem Gesetzesentwurf umgesetzt wird, sondern auch darauf einzugehen, ob mit dem Entwurf über zwingende Vorschriften des Unionsrechts hinausgegangen wird. Wenn das der Fall ist, ist weiter anzugeben, in welchen Bestimmungen welche Übererfüllungen vorgenommen werden und warum.

Diese Maßnahme soll nicht dazu dienen, jedwede Übererfüllung von Unionsrecht zu verhindern; denn es handelt sich dabei letztendlich um die unionsrechtskonforme Ausnutzung regulatorischer Spielräume, die ein Ausfluss der Souveränität der Mitgliedstaaten sind und deren Ausnutzung meistens auf innerstaatliche politische Verhandlungen zurückgeht. Es soll aber ein Bewusstsein für Übererfüllungen geschaffen werden und zukünftig einfacher nachvollziehbar sein, ob eine Verpflichtung auf eine unionsrechtliche Vorgabe zurückgeht oder nicht.

2. Mögliche Weiterführung des Reformprojektes?

Wie unschwer erkennbar ist, wurden in der ersten Hälfte 2018 wesentlich mehr Fälle von Gold-Plating an das BMVRDJ-VD rückgemeldet, als im Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 zurückgenommen wurden. Nach Bereinigung der erstellten Liste um doppelte bzw. inkorrekte Meldungen (weil sie zB keinen unionsrechtlichen Kontext aufweisen) verblieben rund 500 gemeldete Fälle von Übererfüllungen, von denen wiederum etwa 300 Bestimmungen abgezogen werden müssten, da sie Schutzstandards zum Inhalt haben und daher nicht für eine Rücknahme in Frage kommen. Nach Inkrafttreten des Anti-Gold-Plating-Gesetzes bestehen somit nun immer noch rund 160 Fälle von Übererfüllungen, bei denen ein gewisser Spielraum zu deren Rücknahme bestehen dürfte.

Eine allfällige Änderung jeder einzelnen dieser Bestimmungen bedarf aber inhaltlicher Verhandlungen mit den einschlägigen Stakeholdern. Zu diesem Zweck wäre zB die Schaffung von thematisch gebündelten Arbeitsgruppen unter Federführung der betroffenen Fachressorts und Einbeziehung der einschlägigen Interessenvertretungen denkbar.

VI. Resümee

Gold-Plating und seine Auswirkungen ist seit etwa 20 Jahren ein politisch stark besetzter Begriff, der insbesondere in Zusammenhang mit „Deregulierungs- und Entbürokratisierungsbemühungen“ und zur „Stärkung des Wirtschaftsstandortes“ immer wieder auf den Tisch gebracht wird. Seinen Ursprung hat er auf europäischer Ebene in den Bemühungen der Kommission, einer Rechtsetzungspraxis der Mitgliedstaaten, die die voranschreitende Harmonisierung des Rechts innerhalb der Europäischen Union konterkarierte, entgegenzutreten.

Das vorliegende Reformprojekt war ein Versuch, strukturiert an dieses schwer abgrenzbare Thema heranzugehen. Das Ziel war, sich zunächst - soweit wie möglich - einen tatsächlichen Überblick über den Bestand an Übererfüllungen in der Bundesgesetzgebung zu verschaffen. In diesem Zusammenhang stellte es sich bereits als Herausforderung dar, eine für das Projekt taugliche Definition des Begriffs „Gold-Plating“ zu finden. Um der Zielsetzung zu entsprechen, wurde ein eher formalistischer Ansatz gewählt. Es wurden daher keine inhaltlichen Vorgaben gemacht, welche Regelungen als „belastend“ zu sehen seien, sondern nur formell auf jede Form der Übererfüllung abgestellt.

Bei der - nahezu archivarischen - Aufarbeitung der zahlreichen gemeldeten Fälle von Gold-Plating hat sich erwiesen, dass der überwiegende Teil der Übererfüllungen auf einen politischen Kompromiss zum Zeitpunkt der Umsetzungsmaßnahmen zurückgeht. Eine Rücknahme würde daher in den meisten Fällen weiterer politischer Gespräche und Verhandlungen mit den betroffenen Interessenvertretungen bedürfen.

Trotzdem konnte eine Reihe an Fällen von Übererfüllungen identifiziert werden, die (mittlerweile) unnötig belastende Auswirkungen haben und die daher durch das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 zurückgenommen werden konnte. Ob und, wenn ja, wie das Reformprojekt weitergeführt werden soll, wird sich in der nächsten Gesetzgebungsperiode zeigen.